

Gemeinde Hilkenbrook

[Anlage 1]



Hauptsatzung der Gemeinde Hilkenbrook



Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Hilkenbrook“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde zeigt schräglinksgeteilt von Rot und Grün durch zwei parallele silberne Wellenleisten, oben ein nach unten geöffnetes silbernes Hufeisen mit viereckigen Nagellochern, unten geschrägt ein silberner Torfspaten mit D-Griff.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Rot.
- 3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Hilkenbrook“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis Emsland“. Die Umschriften der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen fünfstrahligen Stern voneinander getrennt. Innerhalb des umschriebenen Feldes zeigt das Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Hilkenbrook.
- 4) Die Flagge ist im Verhältnis 11,5:1:11,5) grün-weiß-rot gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem weiß konturierten Gemeindewappen belegt. Das Wappen hat auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 4.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 2.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Gemeinde Hilkenbrook

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hilkenbrook zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

§7 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilkenbrook werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NkomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/Amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hilkenbrook veröffentlicht:

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hilkenbrook unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-hilkenbrook/>

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Gemeinde Hilkenbrook

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. November 2021 außer Kraft.

Hilkenbrook, den 09.10.2024

Gemeinde Hilkenbrook



-Bürgermeister-